

Erläuterungen

Jeder Bauvertrag fordert eine Festlegung der Qualität der für die Anwendung vorgesehenen Bauprodukte und damit deren eindeutige Beschreibung. Dies ist in vielen Fällen vergleichsweise einfach und erfolgt zum Beispiel über die Zugrundelegung einer bestimmten Norm oder bestimmten Technischen Lieferbedingungen.

Im Falle von ungebundenen Bettungs- und Fugenmaterialien für Pflasterdecken und Plattenbeläge ist deren eindeutige bauvertragliche Beschreibung grundsätzlich aufwändiger als bei zahlreichen anderen Bauprodukten des Straßenbaus. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen ist die Vielfalt an technisch geeigneten Bettungs- und Fugenmaterialien vergleichsweise hoch. Zum anderen sind verschiedene Anforderungen und Empfehlungen zu beachten; diese können gesteinspezifischen, gemischspezifischen und/oder anwendungsspezifischen Charakter haben, und sie sind zudem in unterschiedlichen Technischen Regeln zu finden. Als dritter Punkt kommt hinzu, dass die Bettungs- und Fugenmaterialien sowohl für die Regelbauweise nach den ZTV Pflaster-StB 20, als auch für so genannte Sonderbauweisen, wie versickerungsfähige Bauweisen oder Bauweisen mit Großformaten, verwendet werden.

Bei einer Pflasterdecke oder einem Plattenbelag gemäß den ZTV Pflaster-StB 20 zum Beispiel, sind infolge der bauvertraglichen Vereinbarung dieser ZTV zahlreiche Anforderungen an ein bestimmtes Bettungs- oder Fugenmaterial bereits festgelegt, ohne dass diese nochmals im Einzelnen im Bauvertrag aufgeführt werden müssen. Das liegt daran, dass die TL Pflaster-StB eine durch Inbezugnahme mitgeltende Technische Regel ist, und diese wiederum durch entsprechende Inbezugnahme die TL Gestein-StB zu einer mitgeltenden Technischen Regel macht.

Von dieser Regelwerksystematik werden aber dennoch nicht alle Anforderungen erfasst, die für ein bestimmtes Bettungs- oder Fugenmaterial im Hinblick auf Einsatzzweck und angestrebte Dauerhaftigkeit des Belages wichtig sind. So müssen zum Beispiel die in den ZTV Pflaster-StB 20 beschriebenen anwendungsbedingten Empfehlungen (*Kursivtext*) oder die in Merkblättern beschriebenen Empfehlungen, die sich an die Adresse des Planers/des Ausschreibenden richten, explizit in den Bauvertrag aufgenommen werden, da sie ansonsten keine vertragliche Wirkung entfalten.

Die Aufgabe der Produktdatenblätter besteht darin, für jedes infrage kommende ungebundene Bettungs- und Fugenmaterial die Anforderungen und/oder Empfehlungen aus den relevanten Technischen Regeln unter Berücksichtigung anwendungsspezifischer Besonderheiten so zu einem Profil zusammen zu setzen, dass dieses Profil – sprich das entsprechende Produktdatenblatt – ein für den entsprechenden Anwendungsbereich bautechnisch geeignetes Material beschreibt und zudem für eine bauvertragliche Vereinbarung geeignet ist.

Die Produktdatenblätter wurden erstmals im November 2006 als Folge des seinerzeitigen Erscheinens der TL Pflaster-StB 06 und der ZTV Pflaster-StB 06 herausgegeben und danach im Dezember 2013 überarbeitet. Die aktuelle Überarbeitung der Produktdatenblätter und die Vorlage der Neufassungen 09/2020 wurde wegen des Erscheinens der TL Gestein-StB 04, Fassung 2018, sowie der ZTV Pflaster-StB 20, Ausgabe 2020, notwendig.

Erstmals werden in den vorliegenden Datenblättern auch Bettungs- und Fugenmaterialien für Pflasterdecken und Plattenbeläge für versickerungsfähige Verkehrsflächen und für Verkehrsflächen mit so genannten Großformaten beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben in den Produktdatenblättern für die Bettungs- und Fugenmaterialien für versickerungsfähige Verkehrsflächen bezogen auf die jeweils gleiche Körnung identisch sind. Dies ergibt sich aus den Empfehlungen des Merkblattes für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV). Beispiel: Das Produktdatenblatt für das Bettungsmaterial B2/5G beinhaltet die gleichen Angaben wie das Produktdatenblatt für das Fugenmaterial F2/5G. Aus praktischen Gründen haben es die Herausgeber dennoch vorgezogen, formal getrennte Datenblätter zur Verfügung zu stellen.

Den Produktdatenblättern vorangestellt ist die Tabelle 1 (ebenfalls eine Neuerung), welche die Anwendungsbereiche der einzelnen Materialien übersichtlich darstellt.

Die Produktdatenblätter wurden einvernehmlich durch die unten genannten Organisationen erstellt und mit dem Leiter des FGSV-Arbeitsausschusses 6.6, Herrn Professor Dr.-Ing. Carsten Koch, abgestimmt.

Anmerkung 1: Die in den Produktdatenblättern aufgeführten Angaben wurden nach bestem Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Inhaltliche Fehler können dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Haftung für etwaige Unrichtigkeiten kann daher nicht übernommen werden. Die Anwendung der Produktdatenblätter ersetzt nicht die Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln des Straßenbaus.

Anmerkung 2: Jedes Produktdatenblatt hat eine durch die Herausgeber vergebene individuelle Datenblatt-Nr., wodurch der jeweilige Inhalt des entsprechenden Datenblattes individuell dokumentiert ist. Die Nutzung von Produktdatenblättern mit in jeglicher Form geänderten Inhalten darf nicht unter Verwendung der von den Herausgebern vergebenen jeweiligen Datenblatt-Nr. erfolgen.

Herausgeber



Betonverband Straße,
Landschaft, Garten e. V.,
Schloßallee 10
53179 Bonn
www.betonstein.org



Bundesverband der
Deutschen Ziegelindustrie e. V.,
Reinhardtstraße 12–16
10117 Berlin
www.ziegel.de



Bundesverband
Mineralische Rohstoffe e. V.,
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
www.bv-miro.org

Tabelle 1: Anwendungsbereiche für ungebundene Bettungs- und Fugenmaterialien für Pflasterdecken und Plattenbeläge ¹⁾

Materialien		Pflasterdecken gemäß ZTV Pflaster-StB 20				Plattenbeläge gemäß ZTV Pflaster-StB 20 ²⁾	versickerungsfähige Pflasterdecken gemäß M VV				Großformatbeläge gemäß M FG				sonstige Verkehrsflächen ^{2) 6)}
		Bk0,3	Bk1,0	Bk1,8	Bk3,2		sonstige ³⁾	Bk0,3	Bk1,0 ⁴⁾	Bk1,8 ⁴⁾	„0,1“ ⁵⁾	Bk0,3	Bk1,0	Bk1,8	
Bettungsmaterialien	B0/4	○				○									○
	B0/8	○				○									○
	B0/4G	○	○	○	○	○									○
	B0/5G	○	○	○	○	○					○	○	○	○	○
	B0/8G	○	○	○	○	○					○	○	○	○	○
	B0/11G	○	○	○	○	○									○
	B2/4						○	○							
	B2/8						○	○							
	B1/3G						○	○	○	○					
	B2/5G						○	○	○	○					
	B2/8G						○	○	○	○					
Fugenmaterialien	F0/2					○									○
	F0/3					○									○
	F0/4					○									○
	F0/8					○									○
	F0/2G	○	○	○	○	○									○
	F0/3G	○	○	○	○	○									○
	F0/5G	○	○	○	○	○					○	○	○	○	○
	F0/8G	○	○	○	○	○					○	○	○	○	○
	F2/4						○								
	F2/8						○								
	F1/3G						○	○	○	○					
	F2/5G						○	○	○	○					
	F2/8G						○	○	○	○					

Legende: ○ Anwendung vorgeschrieben bzw. empfohlen.
 ■ Anwendung nicht zulässig bzw. nicht empfohlen.

¹⁾ Weitere Hinweise, zum Beispiel zur Fugenbreite, Bettungsdicke und Art der Reinigung der Fläche, sind den jeweiligen Produktdatenblättern zu entnehmen.

²⁾ Es können auch gebrochene Gesteinskörnungen oder Baustoffgemische aus gebrochenen Gesteinskörnungen verwendet werden, die geringere Anforderungen zu erfüllen haben, als die mit „G“ bezeichneten gebrochenen Materialien. Als Mindestanforderung sind dennoch die Kategorien nach den TL Gestein-StB, Anhang H, sowie die nachfolgend genannten einzuhalten: Bettungsmaterial – UF_5 , LF_{NR} , E_{CSNR} und OC_{90} ; Fugenmaterial – UF_9 , LF_2 , E_{CSNR} und OC_{90} .

³⁾ Sonstige Verkehrsflächen gemäß dem M VV sind zum Beispiel Rad- und Gehwege, Hof-, Park- und Abstellflächen.

⁴⁾ Versickerungsfähige Pflasterdecken sind in dieser Belastungsklasse nach Einzelfallprüfung möglich.

⁵⁾ Verkehrsflächen mit einer dimensionierungsrelevanten Beanspruchung von bis zu 0,1 Mio. äquivalenten 10-t-Achsübergängen.

⁶⁾ Zum Beispiel Flächen im privaten Wohnumfeld, Rad- und Gehwege (Ausnahme: Überfahrten und ähnliche Flächen) sowie nicht für den Kfz-Verkehr vorgesehene Flächen.